



Betriebsrat **wissenschaftliches Personal**
Medizinische Universität Innsbruck



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

z.Hd. MRⁱⁿ Mag.^a Christine Perle
E-Mail: christine.perle@bmwf.gv.at

An das Präsidium des Nationalrats
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Innsbruck, am 31.5.2013

Stellungnahme Entwurf Änderung Universitätsgesetz 2002

Sehr geehrte Frau Mag.^a Perle,
sehr geehrte Damen und Herren!

Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck hat sich mit der vorliegenden UG-Novelle auseinandergesetzt, die die Fusion von Universitäten ermöglicht.

1) Im UOG 93 war eine Personal- und Budgetautonomie der Medizinischen Fakultäten vorgesehen, die wechselseitig zu verstehen ist: einerseits die Option des Gesetzgebers, den rasch wachsenden medizinischen Bereich mit ausreichenden Stellen zu dotieren, ohne mit der Gießkanne die gesamten Universitäten wachsen lassen zu müssen und andererseits gleichzeitig aber die Sicherheit der Betroffenen der nicht Medizinischen Fakultäten, dass über das der Medizinischen Fakultät zugewiesene Personal hinaus keine weiteren Ressourcen von der Restuniversität an die Medizinfakultät abzutreten sind. Genau diese sachlich sinnvolle Trennung war Basis der Ausbildung der Medizinischen Fakultäten zu Volluniversitäten und wurde aber nun bei der beabsichtigten Novelle zum UG nicht verfolgt.

Das bringt das Personal der anderen Fakultäten der Volluniversitäten zur Disposition und es ist absehbar, dass aufgrund des rasch wachsenden Medizinbereiches Stellen aus den Volluniversitäten für die ärztliche Versorgung der Medizinischen Fakultäten abgezogen werden. Diese Entwicklung wurde in den Jahren des UOG 75 vor der Personal- und Budgetautonomie der Medizinischen Fakultäten im UOG 93 eindrucksvoll belegt. In den erläuternden Bestimmungen des UG 2002 war genau diese Argumentation auch für die Ausgliederung der Medizinischen Universitäten angeführt worden. Diese ist sachlich uneingeschränkt gültig.

2) Die Medizinischen Universitäten haben sich aufgrund der dort tätigen Ärzte/innen hinsichtlich des Krankenanstaltenarbeitszeitgesetzes und der ärztlichen Belange, insbesondere in Bezug auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie, unter den langen Arbeitszeiten auseinandergesetzt und hier betriebsrechtliche Rechtsnormen durch Betriebsvereinbarungen geschaffen, die durch die im Gesetz vorgesehene Aufnahme durch Verschmelzung nichtig werden. Hier sind Vorkehrungen zu treffen, dass zumindest alle mit dem KA-AZG in Verbindung stehenden Betriebsvereinbarungen von der aufnehmenden Universität übernommen werden.



Betriebsrat **wissenschaftliches Personal**
Medizinische Universität Innsbruck



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT

INNSBRUCK

Es ist in gesellschaftspolitischer Absicht auch dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen von Vereinbarkeit von Beruf und Familie der jeweils „besseren“ Betriebsvereinbarung übernommen werden, sonst besteht die Gefahr, unter dem deutlich eingeschränkten Bedarf der Versorgung in Volluniversitäten (keine Nacht- und Wochenenddienste, keine Dienstzeiten von 60-Wochenstunden etc.) diese strukturellen Maßnahmen zur Kinderbetreuung und zur Hebung der Frauenquote zu verlieren.

3) Die Medizinischen Universitäten haben nun die Option verfolgt, Krankenanstaltengesetz, Ärztegesetz und Universitätsgesetz zur Deckung zu bringen und die primärärztlichen Leitungsfunktionen mit den Leitungsfunktionen in Organisationseinheiten gemäß §20 UG zu verbinden. Diese Rücksichtnahme auf die Verschränkung der unterschiedlichen Dienstpflichten kann durch die Fusion und die Aufnahme als Medizinische Fakultät verloren gehen und Friktionen in der Führung wieder bedingen. Hier hat der Gesetzgeber in der beabsichtigten Novelle überhaupt keine Vorkehrung getroffen.

4) Die Fusion auf Initiative des Bundesministeriums bedarf zwar eines weiteren Gesetzes und kann nur zum Zeitpunkt des Endes der Leistungsvereinbarungsperiode effektiv werden, doch ist die im UG 2002 explizit beabsichtigte Autonomie der Universitäten dadurch konterkariert.

5) Der Gesetzgeber hat auch nur Bauchgefühlargumente für die Fusion in den erläuternden Bestimmungen angeführt (internationales Ranking, Sichtbarkeit, schlankere Leitungen etc.), die wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Faktenprüfungen nicht standhalten. Eine objektive Fusionsgrundlage für die Initiative des Bundesministeriums sollte ausgeführt werden, sonst sind die Universitäten zur völligen Disposition des Bundesministeriums, was die Planungssicherheit der Wissenschaftler/innen und Studierenden, aber auch der Länder hinsichtlich der Kooperation in den Krankenanstalten/in den Universitätskliniken erheblich beeinträchtigt.

6) Wenn beispielsweise beabsichtigt wird, eine Medizinische Universität mit einer anderen Universität zu fusionieren, sollte diese Maßnahme jedenfalls für alle Universitäten des Fachbereiches (Medizinuniversitäten) erfolgen. Wenn diese Fusion nur an einem Standort beabsichtigt wird, soll diese Rückstufung durch sachliche Leistungsdaten in Wissenschaft und Forschung zu begründen sein. Es kann für die Republik als Eigentümerin bei dauernder signifikanter Minderleistung (Studiendauer, Abschlussraten, Drittmittelwerbung, Publikationen, etc.) durchaus sinnvoll erscheinen, eine Universität gegen deren Willen mit einer anderen zu fusionieren, doch sind diese Parameter vorab im Benchmark mit den österreichischen Branchenuniversitäten zu vergleichen, bevor diese Entscheidung getroffen wird.

Wir hoffen auf Ihre Würdigung unserer Argumente und sehen einem neuen Entwurf oder einem überarbeiteten Entwurf mit Spannung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler
Vorsitzender Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal
der Medizinischen Universität Innsbruck